

Unfallopfer

Unter der Überschrift »Tod im Drogenrausch« berichtet eine Tageszeitung über den Tod eines 28jährigen, der nach einem Diskothekenbesuch von der S-Bahn erfasst worden sei. Sie zitiert zum Schluss einem Polizeisprecher, der die Vermutung äußert, dass der Verunglückte unter dem Einfluss von Drogen gestanden habe, In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass der junge Mann einer der ersten Punks der Stadt gewesen sei, mit gefärbtem Borstenschnitt, Lederjacke und Springerstiefeln. Der Vater des Verunglückten beschwert sich beim Deutschen Presserat, dass er noch vor der Beisetzung ständig von Mitarbeitern der Zeitung belästigt worden sei. Die Zeitung habe die Unwahrheit geschrieben und den Toten diskriminiert. Unter Hinweis auf Fotos erklärt der Vater, dass das Haar seines Sohnes normal kurz gewesen sei. Auch eine Lederjacke habe er nicht besessen. Der Leiter der Redaktion verweist auf Nachforschungen bei der Polizei.(1994)

Der Presserat erteilt der Zeitung eine nicht-öffentliche Rüge. Er beanstandet, dass die Überschrift der Meldung durch den damaligen Sachstand der Mutmaßung über die Unglücksursache nicht gedeckt ist. Mit der Schlagzeile »Tod im Drogenrausch« wird die Ursache vielmehr als feststehend und somit als Tatsachenbehauptung dargestellt. Damit hat die Zeitung gegen das Sorgfaltsgebot gemäß Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat moniert ferner, dass aus den in dem Artikel aufgelisteten Angaben zur Person auf die Identität des 28jährigen geschlossen werden kann: Der Vorname und das Initial des Familiennamens sind genannt. Ein Teil der Adresse von elterlicher Wohnung und Arbeitsstätte ist erkennbar. Damit hat die Zeitung nach Ansicht des Presserats gegen die Richtlinie 8.1 verstoßen, insbesondere auch gegen die darin formulierte Maßgabe, dass Opfer von Unfällen oder Verbrechen Anspruch auf einen besonderen Namensschutz haben. Ein höherrangiges öffentliches Interesse, bedingt beispielsweise durch Begleitumstände des Unglücks, kann der Presserat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht erkennen. Die Zeitung hatte die Meldung zwei Wochen nach dem Tod des jungen Mannes publiziert, so dass bei Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ersteren der Vorrang zu geben gewesen wäre. (B 88/94)

Aktenzeichen:B 88/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge